

BStGer BG.2021.4 vom 9. April 2021

Bundesstrafgericht, 2021-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2021.4

FR: TPF BG.2021.4 du 9 avril 2021

IT: TPF BG.2021.4 del 9 aprile 2021

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO). Unentgeltliche Rechtspflege für Privatklägerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO). Aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Verfügt eine Staatsanwaltschaft, dass sie zuständig sei, so kann diejenige Partei sich innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG), die vorbringt, ihr ordentlicher Gerichtsstand (Art. 31–37 StPO i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 StPO) werde missachtet (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 StPO).

E. 1.2

Die Beschwerdefrist von 10 Tagen beginnt mit dem Erhalt eines Entscheids am folgenden Tag zu laufen (Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 384 lit. b StPO; Art. 90 Abs. 1 StPO). Im Strafverfahren gibt es keine Gerichtsferien (Art. 89 Abs. 2 StPO). Mitteilungen der Strafbehörden gelten bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO). Die siebentägige Abholfrist gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch für postlagernde Sendungen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_790/2019 vom 20. Januar 2020 E. 3.2.2; 6B_1321/2019 vom 15. Januar 2020 E. 1; 9C_1055/2008 vom

E. 1.3

Der Beschwerdeführer erhielt vom Gericht Gelegenheit, sich zur Sendungsverfolgung sowie zur Einhaltung der Beschwerdefrist zu äussern. Er tat dies weder innert der erstreckten Frist noch bis zu dem von ihm selbst eventualiter angegebenen Datum (31. März 2021, act. 7) noch äusserte er sich bis heute in irgendeiner Art dazu. Gemäss Sendungsverfolgung der Schweizer Post lag die angefochtene Gerichtsstandsverfügung am Samstag, 19. Dezember 2020, in der Poststelle Y. abholbereit (postlagernd). Der Beschwerdeführer hatte diese Zustelladresse («A., Postlagernd, D.-Platz, Y.») in seinem Schreiben vom 14. Dezember 2020 an die Staatsanwaltschaft Luzern als massgeblich bezeichnet. Er musste aufgrund seiner Strafanzeige sowie insbesondere aufgrund seiner Eingabe vom 14. Dezember 2020 mit einer Antwort der Staatsanwaltschaft rechnen. Die siebentägige Abholfrist endete damit spätestens am Montag, 28. Dezember 2020. Die Beschwerdefrist von 10 Tagen begann somit spätestens am Dienstag, 29. Dezember 2020 zu laufen und endete am Montag,

E. 2

Februar 2009; 5P.425/2005 vom 20. Januar 2006 E. 3.2 f.). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO).

E. 4

Januar 2021. Die Beschwerde ist jedoch erst am 18. Januar 2021 der Schweizer Post übergeben worden. Sie ist damit nicht fristgerecht, sondern klar verspätet erhoben worden. Auf die verspätete Beschwerde ist nicht einzutreten.

2. Der Beschwerdeführer und Anzeigersteller stellt verschiedene Verfahrensanträge.

So verlangt der Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren. Die Beschwerde war jedoch verspätet und daher aussichtslos (vgl. Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO). Das entsprechende Gesuch ist daher abzuweisen.

Es ist weder dargetan noch ersichtlich, wie dem Beschwerdeführer, um sich zur Einhaltung der Beschwerdefrist von 10 Tagen zu äussern, eine Verfahrensassistierung oder ein Gutachten zu vorübergehenden Schmerzen im Bewegungsapparat behilflich oder unentbehrlich wären. Zu letzteren hat er denn auch bereits ärztliche Unterlagen eingereicht. Der Beschwerdeführer ist in der Lage, Eingaben zu verfassen und hatte seit anfangs Februar genügend Gelegenheit, um relevante Sachverhaltselemente zur Einhaltung der Beschwerdefrist einzubringen. Die von ihm mit Schreiben vom 7. Februar 2021 eingereichten Unterlagen betreffen vorübergehende Schmerzen im Bewegungsapparat und eine Arbeitsunfähigkeit vom 1. Februar bis 7. März 2021. Seither ist über ein Monat verstrichen und der Beschwerdeführer behauptet nicht, die Beeinträchtigungen würden fortbestehen. Er selbst hatte denn auch den 31. März 2021 eventualiter als Datum für seine Äusserung genannt. Die Anträge auf Sistierung resp. auf ein Gutachten sind unbegründet und abzuweisen. Ist auf die verspätete Beschwerde nicht einzutreten, erweist sich sodann das Gesuch um aufschiebende Wirkung als gegenstandslos.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.